



# Bebauungsplan

Schul- und Sportzentrum  
(I. Änderung)

der Stadt

## Illertissen

Ortsteil:

**Illertissen**

Plannummer:

**129-7511-035-1**

bestehend aus

**Bebauungsplanzeichnung**  
**Legende**  
**Textteil**

**rechtsverbindlich seit: 19.07.2006**

Rechtliche Hinweise:

Die Veröffentlichung des Bebauungsplans dient allein der Information. **Rechtlich verbindlich ist allein die bei der Stadt Illertissen ausliegende Planurkunde.** Bei inhaltlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

Die hier veröffentlichte Planzeichnung ist u.U. nicht maßstabsgetreu, d.h. für die Entnahme von Maßen aus der Planzeichnung nicht geeignet. Es ist möglich, dass die hier eingestellte Fassung des Bebauungsplans aus technischen Gründen mit einem Grafikprogramm nachbearbeitet wurde.



95 Entwurf

1. Änderung

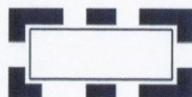
Die Stadt Illertissen erläßt aufgrund

- §§ 1,2,8,9 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung vom 27.08.1997, geändert am 23.07.2002
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (BayRS 2132-1-I),
- der Baunutzungsverordnung vom 23.12.1990 (BauNVO) und
- der Planzeichenverordnung (PlanZV 1990)

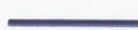
in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 / 95 für das Schul- und Sportzentrum in Illertissen als

S a t z u n g .

#### A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung



Baugrenze



Lärmschutzeinrichtung



Lärmschutzwall



Bereich in dem Wasserflächen errichtet werden dürfen



zu pflanzende Bäume

## **B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

### **1. Wasserfläche**

Innerhalb des im Norden festgesetzten Bereiches für Wasserflächen dürfen Naturbadeteiche mit insgesamt max. 800 qm Wasserfläche und Filterbecken mit insgesamt max. 700 qm, in dem im Süden festgesetzten Bereich ein Wasserbecken zu max. 80 qm angelegt werden.

### **2. Lärmschutz**

2.1 Grundlage für die Festsetzungen zu den Lärmschutzeinrichtungen ist das schalltechnische Gutachten des Ing.-Büros hils consult, Kaufering, vom 20.02.2004. Die entsprechenden Aussagen sind bei der Anlage der Lärmschutzeinrichtungen zu berücksichtigen.

2.2 Der festgesetzte Lärmschutzwall ist mit heimischen Gehölzen zu begrünen.

Anstelle der Wälle sind auch begrünte Wände oder Natursteinwände (Gabionen) zulässig.

2.3 Die Höhe der Lärmschutzeinrichtung ergibt sich aus den schalltechnischen Berechnungen des Ingenieurbüro Hils. Sie beträgt im nördlichen Bereich 6,50 m, im südlichen Bereich 2,30 m.

### **3. Grünordnung**

Bei der Beseitigung von Bäumen für die Anlage von Wasserflächen sind Ersatzpflanzungen an den festgesetzten Standorten vorzunehmen.

Die Planzeichnung sowie die übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 3/95 gelten ansonsten unverändert weiter.